<36605865710018

<36605865710018

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Commentar

zu dem Entwurfe

eines

Staatsgrundgesetzes

für das

Königreich Hannover,

wie solcher der niedergesetzten Commission von Seiten der landesherrlichen Commissarien zu vorläufiger Berathung vorgelegt worden ist,

von

Gustav v. Struve.

Erstes Heft.

Enthaltend eine Vorbemerkung und die Bemerkungen zum ersten Capitel, überschrieben:

Allgemeine Bestimmungen.

Rinteln, 1832.
Bei Albrecht Osterwald.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorrede.

Bereits in der ersten Woche, nachdem der auf dem Titelblatte näher bezeichnete Entwurf hieselbst angelangt war, lag das erste der Hefte, welche nunmehr durch die Presse zu Tage gefördert werden sollen, zum Drucke bereit. Vor Ablauf von drei Wochen waren die vier ersten Hefte fertig geworden.

Allein Hindernisse, welche ich wohl nicht näher zu bezeichnen brauche, um sie kenntlich zu machen, setzten sich dem Abdrucke derselben entgegen. Jetzt endlich scheinen sie überwunden zu seyn.

Unterdessen haben sich einige Stimmen über den Entwurf hören lassen, auf welche ich durch später angefügte Noten Rücksicht genommen habe.

Meinem Plan zufolge werden sich an die vier ersten Hefte, welche die heutige Post an den Ort ihrer Bestimmung befördern soll, vier weitere anschließen. Jedem Capitel des

Digitized by Google

Entwurfs, mit Ausnahme des vierten und fünften, welche zusammen genommen den Gegenstand eines Heftes bilden, wird ein Heft gewidmet seyn, und zum Schlusse noch eines nachfolgen, welches eine allgemeine Übersicht über die Bestimmungen des Entwurfs und auch diejenigen enthalten wird, welche mehr als jene dem Wesen des Staats, dem Geiste der Zeit und den Bedürfnissen Hannovers entsprechen möchten.

Nur durch Hindernisse, welche außerhalb des Bereichs meiner Willensbestimmungen liegen, kann die Verwirklichung des bezeichneten Plans vereitelt werden.

Göttingen, am 15ten Januar 1832.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Vorbemerkung.

Das Wort »Staat« ist in dem Munde aller Menschen. Es wird mit demselben ein bestimmter Begriff bezeichnet. Aus jedem Begriffe müssen Folgesätze sich ableiten lassen, durch jeden Hauptbegriff müssen die ihm untergeordneten Begriffe festgestellt werden.

Wenn ich weiß, was Schönheit, Edelmuth, Gerechtigkeit ist, muß ich auch wissen, was eine schöne, edele, gerechte Handlung ist, vorausgesetzt nur, daß ich weiß, was Handlung ist. Ebenso muß ich wissen, was Staatszweck, Staatsgewalt, Staatsoberhaupt, Staatsunterthan ist, wenn ich nur weiß, was Staat bedeutet, und Zweck, Gewalt, Oberhaupt, Unterthan.

Wer den Begriff von Staat mit logischer Stärke aufgefaßt hat, wird leicht auch einen Schritt weiter gehen und die Folgerungen ableiten können, welche aus demselben mit Nothwendigkeit hervorgehen. Er muß entscheiden können, was in nothwendiger Verbindung mit dem Staate steht, was nicht, was dem Wesen desselben entspricht und was ihm widerspricht?

Der aus dem Wesen des Staats sich ergebende Maaßstab kann jedoch für sich allein genommen nicht genügen, einen einzelnen gegebenen Staat in jeder Beziehung richtig zu

Digitized by Google

beurtheilen. Denn die aus diesem Wesen entspringenden Sätze müssen auf die bestimmten gegebenen Verhältnisse angewandt werden.

Diese Verhältnisse müssen die eine, jene Sätze die andere Prämisse bilden, aus welchen mit logischer Schärfe die Entscheidung der einzelnen Fragen erfolgen muß.

Auf einer solchen Schlußfolge müssen namentlich die Formen des Staats, deren Inbegriff seine Verfassung bildet, und die Handlungen des Staats, in deren Vereinigung die Staatsverwaltung besteht, beruhen. —

Der einzelne Staat, der in fortdauernder Gemeinschaft mit allen übrigen sich befindet, der weder einen besonders bemerkbaren Vorsprung vor der übrigen Welt behauptet, noch auch besonders weit hinter derselben zurückgeblieben ist, kann keine sehr wichtige Bedürfnisse haben, welche von denjenigen allen mit ihm auf gleicher Linie stehenden Staaten abweichen. Nur aus großer Verschiedenheit überhaupt kann insbesondere eine große Verschiedenheit in den Bedürfnissen entstehen, denn diese können nur aus dem allgemeinen Character eines Wesens abgeleitet werden.

Eine richtige Auffassung des Zustandes und, in Folge dessen, der Bedürfnisse der gebildeten Welt überhaupt muß daher in allen allgemein wichtigen Angelegenheiten auch eine richtige Auffassung des Zustandes und der Bedürfnisse eines einzelnen gebildeten Staats zur Folge haben. Die leitenden, die allgemeinen Grundsätze zu Beurtheilung eines Staats können daher nur aus einer richtigen Auffassung der Weltbegebenheiten überhaupt, die untergeordneten, die besonderen Grundsätze nur aus einer richtigen Würdigung der örtlichen Verhältnisse abgeleitet werden.

Das Königreich Hannover, dieses wird wohl niemand in Abrede stellen, gehört zu den gebildeten Staaten der Erde, ohne einen besondern Vorsprung vor den übrigen erlangt zu haben; aber auch ohne hinter denselben besonders weit zurückgeblieben zu seyn.

Digitized by Google

Der Zustand der gebildeten Welt überhaupt, ist daher auch derjenige von Hannover hinsichtlich aller hervorstechenden, allgemein wichtigen Gegenstände.

Die besonderen Verhältnisse dieses Königreichs werden bei jeder einzelnen Frage, wie sie sich uns darbieten wird, geschildert werden. Der Zustand der gebildeten Welt überhaupt muß aber schon hier mit wenigen Worten bezeichnet werden, weil er den Gesichtspunkt verleiht, welcher bei allen allgemein wichtigen Fragen entscheidend ist.

Seit dem Ende des Mittelalters beseelt ein mächtiges Streben alle gebildeteren Völker der Erde: es ist das Streben nach größerer Freiheit.

Das religiöse Gefühl der Völker ist immer früher erregbar, als die politischen Neigungen derselben. Das Streben nach religiöser Freiheit ging daher dem Streben nach politischer voran.

Der Kampf um religiöse Freiheit hat Jahrhunderte mit Strömen von Blut bezeichnet. Der Kampf um politische hat auch schon begonnen, hat auch schon die Erde mit Leichen bedeckt. Der religiöse Kampf ist ausgekämpft, der politische wird noch geführt.

Die Sache der religiösen Freiheit hat in der ganzen gebildeten Welt gesiegt. Hohe Freiheit des Glaubens für ihre Vertheidiger, einige für ihre Gegner, dieses waren die Früchte des Kampfes. So muß auch die Sache der politischen Freiheit durch die ganze gebildete Welt den Sieg erlangen.

Der Strom der Zeit verkündet ihn. Aufwärts und abwärts wogt derselbe. Doch wie er seit dem Falle Roms ein Jahrtausend niederrollte, so muß er Jahrhunderte steigen. Ist die tiefste Tiefe erreicht, so beginnt die Erhebung, mit der höchsten Höhe beginnt der Fall.

In die tiefste Tiefe der Barbarei und Knechtschaft war das Mittelalter versunken. Seit jener Zeit hat sich die Freiheit und die Aufklärung, ihre ältere Schwester, aller Orten ausgedehnt, aller Orten gestärkt.

Digitized by Google

Das Joch der spanischen Philippe brachen die Niederländer, das Joch der Stuarte die Britten, das der Bourbonen die Franzosen. Vom Geiste der Freiheit beseelt besiegten sie überlegene Heeresmassen. Der Widerstand erhob nur höher ihre Kräfte. Und wer möchte es leugnen, daß unsere Zeit an Aufklärung hoch über den vorigen Jahrhunderten steht?

Unaufhaltsam wird Freiheit und Aufklärung wachsen, bis daß die höchste Stufe errungen ist.

Dieses Ziel im ruhigen Gange der Entwickelung der Völker, ohne Sprünge, aber auch ohne Stocken zu gewinnen, muß das Streben hellsehender Regierungen seyn. Das Verfahren derselben muß daher in Verhältniß stehen zu dem Standpunkte, auf welchem die Völker sich befinden, die Handlungen jener müssen dem Geiste dieser entsprechen, den Entwickelungsgang der Völker nicht hemmen, ihn aber auch nicht übermäßig beschleunigen. Das Samenkorn, das einen Stein heben muß, um an das Tageslicht zu gelangen, wird entweder unter der Last erliegen, und den Tag nicht sehen, oder den Stein zur Seite stoßend kräftiger sich heben. Treibhausgewächse verblühen bald und gelangen nie zur Kraft der freien Pflanze.

Prüfen wir, ob die Verfasser des Entwurfs, der uns vorliegt, das Wesen des Staats mit allen seinen Folgesätzen erkannt, den Lauf des Zeiten-Stroms berechnet haben, ob sie wußten, von woher er kommt, wo er jetzt steht, wohin sein Lauf gerichtet ist, endlich ob sie die besonderen Verhältnisse Hannovers genügend gewürdigt haben?

Doch ehe ich diese Prüfung beginne, verwahre ich mich, daß, wenn ich Sicherheit für irgend ein Recht verlange, hierdurch nicht ausgedrückt werden soll, daß im jetzigen Augenblicke eine Verletzung desselben zu befürchten sey. Allein ein Staatsgrundgesetz wird nicht blos für den jetzigen Augenblick, sondern für Jahrhunderte gegeben. Es müssen also alle Fälle bedacht werden, welche in Jahrhunderten vorkom-

Digitized by Google

men können. Im Laufe von Jahrhunderten können übelwollende, herrschsüchtige, verschwenderische unfreisinnige Könige, Regenten und Minister an die Spitze der Geschäfte gelangen, und gegen solche muß das Grundgesetz hauptsächlich Sicherheit gewähren. —

Ich schreite nunmehr zur Prüfung des Entwurfs, und zwar zum

Ersten Capitel,

überschrieben:

Allgemeine Bestimmungen.

Der §. 1 dieses Capitels lautet, wie folgt:

»Das Königreich Hannover bildet unter der Souverai»nität des Königs ein in allen seinen Bestandtheilen »durch dasselbe Grundgesetz verbundenes Ganze.«

Dieser §. muß nothwendig zu der irrigen Ansicht führen, als würde das Königreich Hannover jetzt, das heißt ehe das beabsichtigte Grundgesetz Gültigkeit hat, durch nichts als dadurch, daß es unter demselben Könige steht, zu einem Ganzen verbunden, und später, nach erhaltenem Grundgesetze, nur durch dieses und den König.

Nicht blos durch den König, sondern überhaupt durch die ganze Staatsverwaltung, an deren Spitze nur der König steht, welche also von diesem wesentlich verschieden ist, durch die ganze Staatsverfassung, durch die bereits bestehenden allgemeinen Landesgesetze, durch des Landes Activ- und Passiv-Vermögen und durch gar viele andere gemeinschaftliche Verhältnisse werden die einzelnen Theile, aus welchen das Königreich besteht, bereits jetzt zu einem Ganzen verbunden. Zu allen diesen Bändern tritt durch das Grundgesetz nur noch ein neues hinzu, ohne daß dadurch natürlich eines der schon begründeten aufgelöst wird. —

Mit dem Worte »Souverainität«, dessen sich der Ent-

Digitized by Google

wurf hier bedient, werden so sehr verschiedenartige Begriffe verbunden, daß es gewiß durchaus unzulässig ist, sich desselben ohne Bezeichnung des mit demselben verbundenen Sinnes, in einem Grundgesetze zu bedienen. In ein solches dürfen keine Worte aufgenommen werden, welche von zweifelhafter Bedeutung sind, oder kann dieses nicht vermieden werden, so muß die Begriffsbestimmung des Wortes auf dasselbe folgen. Denn Zweifel sollen ja durch die Gesetze gehoben, nicht veranlaßt werden.

Die Worte »unter der Souverainität des Königs« können um so unbedenklicher wegbleiben, als das zweite Capitel schon seiner Überschrift zufolge, »vom Könige« handelt, und daher berufen ist, dessen Rechte festzusetzen, und das Wort »Königreich« schon genugsam bekundet, daß ein König an der Spitze des Staats steht.

Daß das Königreich Hannover ein verbundenes Ganzes bildet, ist eine durchaus unbezweifelte Thatsache, welche, als solche, keiner ausdrücklichen Erwähnung bedarf. Nur darüber können Zweifel obwalten, ob dasselbe immer, auch in der Zukunft ein solches Ganzes bleiben solle? Dieser Zweifel wird durch den §. 1 nicht gehoben. Demselben muß durchaus vorgebeugt werden, indem es von der höchsten Wichtigkeit ist, die Überzeugung von der unzertrennlichen Einheit des Königreichs recht fest und allgemein zu begründen. Diese Überzeugung und in deren Folge die Einheit selbst könnte dadurch befestigt werden, daß statt der Worte »durch dasselbe Grundgesetz verbundenes Ganze«, welche überdies zu dem bereits erwähnten Irrthum führen, die Worte gesetzt würden »untrennbares Ganzes.« —

Der §. 2 enthält folgende Worte:

»Dasselbe« (nämlich: Königreich Hannover) »theilt »in seiner Eigenschaft als Glied des deutschen Bundes »alle aus diesem herfließenden Rechte und Verpflich»tungen. Die Beschlüsse der Bundesversammlung

»werden für das Königreich verbindlich, sobald sie »vom Könige verkündigt sind.« *)

Mit der Behauptung, daß das Königreich Hannover die Eigenschaft eines Glieds des deutschen Bundes habe, steht die deutsche Bundesacte und Wiener Schlußacte, so wie die ganze bisherige Behandlung der Bundesangelegenheiten und eine Menge ausdrücklicher Erklärungen von Seiten des Bundestags **) im aller bestimmtesten Widerspruche.

Der Art. 1 der ersteren Acte sagt:

»Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutsch»lands ... vereinigen sich zu einem beständigen Bun»de, welcher der deutsche Bund heißen soll.«

Der Art. 1 der Wien. Schl. A. bestimmt:

»Der deutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein »der deutschen souverainen Fürsten und freien Städte ..«

Als Glieder des Bundes werden also die deutschen Fürsten und freien Städte bezeichnet. Es ist ein Unterschied zwischen Fürst und Staat, König und Königreich. Dieser Unterschied wird noch bedeutungsvoller durch die Zusammenstellung der Fürsten und der freien Städte.

Den freien Städten gegenüber stehen doch offenbar die monarchischen Staaten, und nicht deren Fürsten. Der Staat besteht aus zwei Theilen, aus Unter-

*) Um mit Festigkeit und Bestimmtheit so manche Verfügungen des Bundes zurückweisen zu können, und um spätere Wiederholungen zu vermeiden, wird hier die rechtliche Bedeutsamkeit der Handlungen der deutschen Bundesglieder etwas ausführlicher behandelt werden.

**) z. B. der Eingang des Preßzwangseinschärfungsbeschlusses vom 10ten Nov. 1831, gefaßt in der 38sten Sitzung des Bundestags: »Da sämmtliche Mitglieder des deutschen Bundes die feierliche »Verpflichtung gegen einander übernommen haben, bei der Auf»sicht über die in ihren Ländern erscheinenden Zeitungen ꝛc. mit »wachsamem Ernste zu verfahren.« Haben die deutschen Staaten oder die deutschen Regierungen diese Verpflichtung übernommen?

Digitized by Google

thanen und Staatsgewalt. Diese beiden Theile befinden sich vereinigt in den freien Städten, indem jede derselben einen Staat bildet, während die Fürsten niemals mehr als den einen Theil derselben bilden können.

Den Worten der mitgetheilten Artikel zufolge wären demnach die Völker der freien Städte Deutschlands, als Theile dieser letzteren, Mit-Contrahenten des Bundes, während alle übrigen deutschen Völker keine solche wären.

Dieses ist, was die monarchischen Staaten Deutschlands betrifft, vollkommen richtig. In Ansehung dieser konnten nur die Fürsten als die Contrahenten genannt werden, da sie den Bund aus eigener Machtvollkommenheit, keineswegs aus Auftrag ihrer Völker abschlossen. Denn es ist weltkundig, daß die deutschen Völker weder die Instructionen zu Abschließung der deutschen Bundesacte und Wiener Schlußacte ertheilten, noch diese Acten genehmigt haben, indem weder Instructionen, noch Genehmigung von denselben eingeholt worden sind. Allein dieses gilt ebensowohl in Betreff der monarchischen, als in Betreff der republikanischen Staaten Deutschlands.

Da demnach jedes einzelne deutsche Volk nur vermittelst der Handlungen seiner Regierung mit dem Bunde in Verbindung gebracht werden kann, so entsteht die Frage, ob diese Handlungen verbindliche Kraft für die Völker haben?

In dieser Beziehung ergiebt sich mit unwidersprechlicher Gewißheit aus dem Wesen des Staats der Satz, daß jede Handlung eines Fürsten seinem Volke nur insofern eine Verbindlichkeit auferlege, als sie dem Zwecke des Staats entspricht.

Dieses muß daher namentlich auch von derjenigen Handlung gelten, vermittelst welcher jedes einzelne jetzige Bundesglied seine Zustimmung zu Errichtung des Bundes ertheilt hat, vermittelst welcher also der Bund der deutschen Fürsten und freien Städte entstanden ist. Diese Handlung kann demnach nur dann als dem Zwecke jedes einzelnen deutschen Staats und daher namentlich auch des Königreichs Hannover

Digitized by Google

entsprechend angesehen werden, wenn der Bund selbst so beschaffen ist, daß er diesem Zwecke entspricht.

Um die Beschaffenheit des Bundes zu ermitteln, ist es erforderlich, vor Allem

dessen Zweck

zu untersuchen. Als solcher wird in dem Art. 2 der deutschen Bundesacte »die Erhaltung der äußern und innern Sicher»heit Deutschlands und der Unabhängigkeit uud Unverletzbar»keit der einzelnen deutschen Staaten« genannt.

Der Art. 1 der Wien. Schl. A. bezeichnet als solchen: »die Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der »im Bunde begriffenen Staaten der deutschen souverainen »Fürsten und freien Städte, und die Erhaltung der innern »und äußern Sicherheit Deutschlands.«

Der letztere Artikel stimmt mit dem erstern nicht vollkommen überein, indem jener das ganze Deutschland, dieser die einzelnen deutschen Staaten zuerst nennt. Die Veränderung der schon einmal begründeten Ordnung deutet mit Bestimmtheit darauf, daß bei Abschluß der Wien. Schl. A. nicht mehr das ganze Deutschland, sondern die einzelnen deutschen Staaten zunächst in's Auge gefaßt wurden, während man bei der Verhandlung der Bundesacte zuerst an das ganze Deutschland und erst nach diesem an die einzelnen deutschen Staaten gedacht zu haben scheint.

Sodann ist zu bemerken, daß in der Bundesacte die einzelnen deutschen Staaten ohne Beziehung auf ihre Fürsten, in der Wien. Schl. A. dagegen mit besonderer Beziehung auf dieselben genannt wurden, so daß während in Folge jener die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der deutschen Staaten überhaupt einen Theil des Bundeszwecks ausmachte, in Gemäßheit dieser die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit derselben nur insofern zu demselben gehört, als sie die Staaten derjenigen deutschen Fürsten sind, welche die Wien. Schl. A. unterzeichnet haben? Durch die Wien. Schl. A. wurde demnach der Hauptzweck des Bundes auf die einzelnen Theile

Digitized by Google

Deutschlands, und zwar auf die Fürsten gerichtet, während der Bundeszweck sich früher zunächst auf ganz Deutschland und sodann erst auf die einzelnen Staaten desselben bezog.

Auf diese Weise wurde also der Bundeszweck, in Betreff der einzelnen monarchischen Staaten Deutschlands zu einem persönlichen der Fürsten gemacht, während er, der Bundesacte zufolge, ein direct die deutschen Staaten betreffender war.

Allerdings ist die Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands, und die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten, sowohl überhaupt, als auch in besonderer Beziehung zu denjenigen Fürsten, welche zur Zeit der Verhandlungen über die Wien. Schl. A. in denselben regierten, von Wichtigkeit für jeden einzelnen Staat Deutschlands.

Allein es gehört doch offenbar nicht zum Zwecke eines Staats, für die Sicherheit anderer Staaten, und für die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der Staaten anderer Fürsten zu sorgen, also auch nicht insbesondere zum Zwecke eines deutschen Staats, hiefür in Beziehung auf die übrigen deutschen Staaten und Fürsten deutscher Staaten zu sorgen.

Nicht Dasjenige, was von mittelbarem Interesse für einen Staat ist, gehört zu dessen Zwecke, sonst müßte sich dieser auch auf die Urbarmachung der Wüste Sahara und auf Austrocknung des Oceans beziehen, denn jene und diese würden gewiß mittelbar für jeden Staat gewisse Folgen haben, sondern nur Dasjenige gehört zu denselben, was für ihn von unmittelbarer Wichtigkeit ist.

Daß aber das Wohl oder Wehe benachbarter und auch verwandter Staaten unmittelbar diese selbst, und nur mittelbar einen andern Staat betreffe, leuchtet ein.

Da nun, wie sich aus allgemeinen Grundsätzen mit Nothwendigkeit ergiebt, die Rechte des Inhabers der Staatsgewalt nicht weiter gehen können, als der Zweck des Staats,

Digitized by Google

so erhellt, daß die einzelnen deutschen Regenten, kraft ihrer Staatsgewalt, nicht die Befugniß hatten, die bezeichneten Bestimmungen zu treffen, sondern daß diese nur mit ausdrücklicher Zustimmung der deutschen Völker getroffen werden konnten.

Diese ist aber, wie bereits bemerkt, weder eingeholt, noch ertheilt worden, woraus sich, nach dem bisherigen, von selbst ergiebt, daß durch die Begründung des Bundes für kein einziges deutsches Volk irgend eine Verpflichtung entstanden ist, namentlich also auch nicht diejenigen Bestimmungen als bindend anzuerkennen, welche in Folge dieses Bundesverhältnisses getroffen worden sind, oder noch getroffen werden können, insofern dieselben dem Zwecke jedes einzelnen deutschen Staats nicht entsprechen.

Wollte man einwenden, daß die einzelnen Bundesglieder nicht umsonst die in dem Art. 2 der deutschen Bundesacte und dem Art. 1 der Wien. Schl. A. enthaltene Garantie hätten erlangen können, sondern nur dadurch, daß jedes einzelne Bundesglied dieselbe Garantie wieder ertheilt habe, welche ihm zugesagt worden sey, so kann allerdings die Richtigkeit dieser Behauptung, an und für sich genommen, nicht in Abrede gestellt werden. Allein es folgt aus derselben keineswegs, daß es zum Zwecke jedes einzelnen deutschen Staats gehört habe, diese Garantie zu erlangen, und dieses genügt, um zu beweisen, daß die deutschen Regierungen nicht die Macht hatten, ohne Zuziehung ihrer Völker einen solchen Bund zu schließen.

Allerdings wird niemand verkennen, daß es von hoher Wichtigkeit für jeden einzelnen deutschen Staat war, einen Bund zu Stande zu bringen; allein nicht die Begründung eines Bundes der deutschen Regierungen, sondern eines Bundes der deutschen Staaten war von Wichtigkeit. —

Bei jeder Verbindung, also auch bei derjenigen der deutschen Regierungen, kommt es übrigens nicht blos auf deren angeblichen Zweck an, sondern auch

Digitized by Google

auf die Organisation derselben.

Denn es ist ein nicht seltener Fall, daß der Zweck, welcher bei Begründung einer Verbindung wirklich beabsichtigt wurde, in der Folge verlassen wird, daß ein schöner Zweck nur den Worten nach, keineswegs aber in der Wirklichkeit besteht. Nur die Organisation der Verbindung kann Sicherheit gewähren, daß der angebliche Zweck derselben wirklich verfolgt werde.

Was nun insbesondere den Bund betrifft, welcher unter dem Namen des deutschen besteht, so ist das deutsche Volk von den Berathungen über die Angelegenheiten desselben gänzlich ausgeschlossen, gleichwie es zu Begründung desselben nicht zugezogen worden ist. Die deutschen Völker haben keinen Antheil an der Ernennung der Bundestagsgesandten, an den denselben ertheilten Instructionen und an der Controlle ihrer Geschäftsführung; sie haben daher schon aus diesem Grunde durchaus keine Sicherheit, daß der Bund nicht lediglich zu ihrem Nachtheile angewandt werde. *)

Man könnte zwar entgegnen, daß die deutschen Völker ihren Regierungen so viel Vertrauen schuldig seyen, um nicht anzunehmen, daß sie Zwecke verfolgen würden, welche zum Nachtheile ihrer Völker gereichten.

Hierauf ist aber zu antworten, daß niemand einseitig Vertrauen fordern könne, daß, wer Vertrauen verlange, auch Vertrauen schenken müsse, daß aber die deutschen Fürsten, wenn sie Vertrauen zu ihren Völkern hätten, diese nicht gänzlich von dem Bunde ausgeschlossen hätten, nicht so eifrig dessen Verhandlungen vor ihnen verbergen würden. **)

---

*) Aus der Eigenschaft der Personen, welche diesen Bund abschlossen, aus dem Zwecke und aus der Organisation desselben ergiebt sich also, daß derselbe kein Bund der deutschen Staaten, sondern der deutschen Regierungen sey, daher nicht den Namen des deutschen Bundes, sondern des Bundes der deutschen Regierungen verdiene.

**) Prcl. der Bund. Vers. vom 1ten Jul. 1824 §. 116, abgedruckt

Digitized by Google

Sodann ist aber zu bemerken, daß kein Vertrauen blind seyn dürfe, daß auch von dem besten Willen beseelte Menschen von falschen Ansichten ausgehen, und richtige Ansichten wenigstens nicht mit gehörigem Nachdruck verfolgen können, daß überdies nicht anzunehmen sey, daß alle Regenten vortrefflich seyen, und immer seyn würden, daß endlich die Erfahrung gelehrt habe, die deutschen Völker hätten Unrecht gehabt, wenn sie sich einem solchen blinden Vertrauen gegen ihre Regierungen hingegeben hätten.

Zu Begründung dieser letztern Behauptung berufe ich mich auf die Stimme aller Deutschen, welche denken und fühlen, und frage sie, ob der so genannte deutsche Bund denjenigen Erwartungen entsprochen habe, welche Deutschland vor dessen Begründung hegte? und ob auch nur die geringen Erwartungen erfüllt worden seyen, zu welchen die Bundesacte berechtige?

Alle denkenden, redlichen Männer Deutschlands verneinen einstimmig diese Fragen. Es ist eine ausgemachte Sache, über welche durchaus kein Streit seyn kann, daß das deutsche Volk durch die Bestimmungen der Bundesacte nicht befriedigt, durch die Gestalt, welche der Bund aber später angenommen hat, positiv unzufrieden gemacht worden ist.

Um jeden Zweifel sofort niederzuschlagen, erinnere ich eines Theils an die anerkannte Nichtigkeit der politischen Stellung des Bundes zum Auslande, und andern Theils an die in der Bundesacte ausgesprochenen Versprechen landständischer Verfassungen *), der Freiheit der Presse und der Sicherstellung der Rechte der Verleger **), der Freiheit des Handels, des Verkehrs und der Schifffarth ***), der bür-

in Klübers Quellensammlung zu dem öff. Rechte des deutschen Bundes, S. 319 ff. der dritten Ausg.

*) siehe Art. 13 der deutschen Bundesacte, und auch Art. 54 der Wien. Schl. A.

**) Art. 18 d. der deutschen Bund. A.

***) Art. 19 der d. Bund. A.

gerlichen Verbesserung der Juden *) ꝛc. **). Zu Erfüllung aller dieser Versprechungen ist vom Bunde in sechzehn Jahren nichts geschehen ***), dagegen ist aber gerade in den wichtigsten Beziehungen zu Vereitelung derselben auf's aller nachdrücklichste vom Bunde verfahren worden ****). Dieses sind Thatsachen, welche nicht in Abrede gestellt werden können.

Der Grund von allem diesen Unheil besteht aber hauptsächlich darin, daß die deutschen Völker weder bei Begründung, noch bei der Fortbildung des Bundes auf irgend eine Weise zugezogen worden sind.

Wie mächtig müßte der Bund seyn, welcher nicht blos auf die deutschen Fürsten, sondern auf die ganze Nationalkraft Deutschlands rechnen könnte! und hätten die deutschen Völker Antheil an dem Bunde gehabt, so wären jene Beschränkungen seiner Freiheit nicht entstanden, so wären die ihnen ertheilten Zusicherungen auch erfüllt worden.

Es bleibt also der Satz fest stehen, daß weder die Begründung des Bundes der deutschen Fürsten und freien Städte, noch irgend ein in Folge derselben gefaßter Beschluß verbindliche Kraft für jedes einzelne deutsche Volk habe, falls derselbe nicht dem Zwecke jedes einzelnen Staats entspricht, und dieses gilt daher namentlich auch für das Königreich Hannover. Ein in sich nach den ausgeführten Grundsätzen für dasselbe ungültiger Bundesbeschluß kann natürlich auch nicht

*) Art. 16 der d. Bund. A.

**) Art. 18 a. b. c. der d. Bund. A.

***) Klüber öff. Recht des deutschen Bundes, §. 175.

****) siehe im nächstfolgenden Hefte die Bemerkungen zu §. 13 des dritten Capitels, rücksichtlich der Presse, und die Art. 57 u. 58 der Wien. Schl. A. rücksichtlich der landständischen Verfassungen in Zusammenhalt mit Art. 13 der deutschen B. A. und den bei Klüber (in dessen Quellensammlung des öff. Rechts des deutschen Bundes in der letzten Nummer) abgedruckten Erklärungen. Siehe auch die Vorbemerkung zum sechsten Capitel ꝛc. unten.

Digitized by Google

durch die Verkündigung von Seiten des Königs Gültigkeit erlangen, weil der Grund der Ungültigkeit lediglich in Überschreitung der dem Wesen des Staats zufolge dem Könige zustehenden Gewalt liegt. —

Erhält der §. 2 des Entwurfs gesetzliche Kraft, so ist die ganze Staatsverfassung und Verwaltung, die ganze politische Existenz des Königreichs in die Hände der Bundesversammlung gelegt.

Das römische Recht enthält den Satz, daß das Versprechen ungültig seyn solle, dem zufolge die wesentlichen Bestimmungen desselben der Willkühr desjenigen, dem es ertheilt wird, oder irgend eines Dritten überlassen wird.

Würde der §. 2 aber von dem hannöverschen Volke angenommen, so würde dadurch das Versprechen ertheilt, allen und jeden Bestimmungen des Bundes sich zu unterwerfen. Nicht nur die wesentlichen Theile des Versprechens, sondern durchaus alle Bestimmungen desselben (außer der Bezeichnung der Person, welcher das Recht eingeräumt wird, frei zu schalten) würden daher der Willkühr einer dritten Person anheimgestellt.

Verspricht ein Bürger ohne Beschränkung, sich den Anordnungen seiner Regierung zu unterwerfen, so ist dieses Versprechen durch sich selbst dahin beschränkt: »insofern diese Behörde dem Zwecke des Staats gemäß handelt.« Denn eine Behörde, welche dieses nicht thut, ist insofern gar keine Regierung, weil diese, ihrem Wesen nach, keinen andern, als den bezeichneten Beruf hat, auf keine andere, als die bezeichnete Weise thätig seyn darf.

Allein verspräche ein Volk, sich den Anordnungen eines Bundes zu fügen, welchen es gar nicht kennt, ja nicht einmal zu kennen im Stande ist, indem dessen Verhandlungen seit Jahren geheim gehalten werden, von welchem es also gar nicht wissen kann, ob er nicht vielleicht eine Richtung verfolgt, welche geradezu seinen, des Volks, Zwecken entgegenläuft, welcher wenigstens, ohne daß das Volk es zu

Digitized by Google

verhindern vermöchte, eine solche Richtung künftig nehmen könnte, so würde dasselbe nicht nur unklug, sondern sogar gewissenlos handeln.

Man wende nicht ein, auch ohne eine solche Bestimmung des Grundgesetzes würde das Volk dennoch in Gemäßheit der in der deutschen Bundesacte und Wiener Schlußacte getroffenen Anordnungen durch die Beschlüsse der Bundesversammlung verpflichtet. Keineswegs ist dieses der Fall! wie sich dieses zur Genüge aus dem Bisherigen ergiebt.

Man berufe sich nicht darauf, daß dem Fürsten die Befugniß zustehe, mit anderen Fürsten und Regierungen zu unterhandeln, und Verträge abzuschließen, daß in Folge dieses Rechts die Bundesacte und Wiener Schlußacte und in Gemäßheit dieser Acten wiederum die Beschlüsse der Bundesversammlung verbindliche Kraft für jedes einzelne deutsche Volk erhalten hätten. Allerdings haben die Fürsten die angeführte Befugniß, allein nicht unbeschränkt. Der Zweck des Staats, das Wesen der Staatsgewalt zeichnet ihnen in den auswärtigen, wie in den inneren Angelegenheiten Schranken vor, deren Überschreitung ihre Handlungen für die Völker unverbindlich macht, und dieses ist der Grund, weshalb die Bundesbeschlüsse, insofern sie dem Zwecke jedes einzelnen deutschen Staats nicht entsprechen, für denselben keine verbindliche Kraft haben.

Jeder einzelne Bundesbeschluß erhält also erst dann Gültigkeit für einen deutschen Staat, wenn derselbe als dem Zwecke dieses Staats entsprechend erkannt worden ist.

Es giebt daher nur zwei Mittel, Beschlüssen der Bundesversammlung rechtmäßiger Weise Verbindlichkeit für die deutschen Völker (und daher namentlich auch für das hannöversche) zu verschaffen, entweder indem man sie ihren Vertretern, nachdem sie gefaßt worden sind, zur Genehmigung vorlegt, oder, was freilich noch wünschenswerther wäre, indem man denselben an den Verhandlungen der Bundesangelegenheiten durch gewählte Vertreter einen Antheil einräumt.

Digitized by Google

Durch die Bestätigung des §. 2 des Entwurfs würde der Bundesversammlung und dem Könige ein weißes Blatt mit der Unterschrift (carte blanche) übergeben, um nach Belieben darüber zu schreiben, was ihnen gefiele: Aufhebung der ständischen Verfassungen, Verbot der Druckerpressen, Wiedereinführung des Lehnswesens, unerschwingliche Abgaben und Dienste ꝛc.

Ich sage nicht, daß es wahrscheinlich sey, daß alles dieses geschehen werde, sondern nur daß die deutschen Völker keine Sicherheit haben, daß es nicht geschehen werde. Ein Staatsgrundgesetz muß aber in solcher Beziehung Sicherheit gewähren.

Wir gelangen nunmehr an den §. 3, dessen erster Absatz lautet, wie folgt:

»Die Regierungsform des Königreichs ist die erblich»monarchische.«

Dieses ist eine unbezweifelte Thatsache, durch deren ausdrückliche Erwähnung im Grundgesetze eben deshalb nichts gewonnen wird, eben so wenig als im §. 1 durch die Bemerkung, daß das Königreich Hannover ein verbundenes Ganzes bilde.

Es giebt aber erbliche Monarchien verschiedener Art. Die Türkei und Frankreich, Rußland und Großbrittannien sind erbliche Monarchien. Soll die Verfassung von Hannover ins künftige mehr derjenigen der Türkei oder von Frankreich, derjenigen von Großbrittannien oder von Rußland ähnlich sehen? Diese Frage verdient hier beantwortet zu werden, diese ist von Wichtigkeit, über diese können Zweifel obwalten, welchen vorgebeugt werden muß.

Aus dem Inhalte des Staatsgrundgesetzes muß sich mit Bestimmtheit ergeben, welchen Character die erbliche Monarchie Hannovers haben soll: ob sie eine unumschränkt monarchische, oder eine beschränkt monarchische seyn solle? und in diesem Falle: worin die Beschränkungen bestehen sollen?

Unumwunden und deutlich muß hier, in dem Capitel,

Digitized by Google

welches die allgemeinen Bestimmungen enthält, im Allgemeinen der Character bezeichnet werden, welchen die Verfassung Hannovers, nach dem Inhalte des Grundgesetzes wirklich besitze. Es verriethe Schwäche und ein böses Gewissen, wenn man sich scheute, die Wahrheit über diesen Hauptpunkt des Staatsgrundgesetzes auszusprechen.

Der zweite Absatz desselben §. sagt:

»Der König ertheilt dem Lande die feierliche Zusiche»rung, in der Ausübung Seiner Königlichen Rechte, »die Rechte Seiner Unterthanen, die Rechte der Ge»meinden und Körperschaften im Königreiche, die »Rechte der Kirchen, die Rechte der Provinzial-Land»schaften und der allgemeinen Ständeversammlung un»geschmälert aufrecht zu erhalten und gegen alle Ein»griffe zu schützen;«

Es sind hier alle möglichen Rechte aufgezählt worden, welche aufrecht erhalten werden sollen, nur gerade von denjenigen Rechten ist nicht die Rede, auf welche es allein ankommt, nämlich von den Rechten des Volks. Die Aufrechthaltung der Rechte aller der übrigen genannten Personen ist nicht Sache des Königs, als solchen. Der König als solcher, steht in keinem unmittelbaren Verhältnisse zu einzelnen seiner Unterthanen, sondern nur zu deren Gesammtheit, dem Volke, in keinem unmittelbaren Verhältnisse zu den Gemeinden, und Körperschaften, den Kirchen, den Provinzial-Landschaften und selbst der allgemeinen Ständeversammlung, sondern nur in einem mittelbaren, das heißt nur insofern in einem Verhältnisse, als alle diese Personen dem hannöverschen Volke angehören.

Allein thut ein König nichts weiter, als aufrecht erhalten, was besteht, so übt er schlecht seine Pflichten. Mit jedem Tage entstehen neue Bedürfnisse, werden neue Verhältnisse begründet. Aufrechthaltung des Bestehenden, kann oft nur durch gewaltsames Auflehnen gegen die Stimme des Volks zum offenbaren Nachtheile des Staats geschehen. Das ganze

Digitized by Google

Weltgebäude ist in ewiger Bewegung, jeder Mensch verändert sich im Laufe der Zeiten, von Tag zu Tag treten Menschen in die Zeit ihrer kräftigen Wirksamkeit, treten andere in jene Welt, oder doch in den Zustand irdischer Wirkungslosigkeit, nach wenigen Jahren steht eine neue Generation im kräftigen Mannesalter da mit neuen Ansichten, Wünschen, Hoffnungen, Bestrebungen. Alles verändert sich in dieser Welt, nur die Rechte jener Personen sollten unveränderlich seyn? Das ganze Streben eines Königs (denn dieses muß hier bezeichnet werden) sollte darin sich aussprechen, das Bestehende aufrecht zu erhalten?

Allerdings sollen keine Rechte verletzt werden, selbst dann nicht, wenn das Interesse des Staats eine Veränderung in denselben in hohem Grade wünschenswerth macht. Allein das Streben eines erleuchteten Königs darf sich in solchen Fällen nicht darauf beschränken, die Rechte unverletzt zu erhalten, sondern muß im Gegentheile darauf sich richten, solche, natürlich auf rechtmäßigem Wege, zu befestigen.

Könnte der Baumeister gelobt werden, welcher erklärte, alle bestehenden Gebäude des Landes aufrecht erhalten zu wollen? Nein! er muß suchen, die schlechten Häuser, welche den Einsturz drohen, welche ihren Bewohnern Krankheiten bereiten, deren Wiederherstellung mehr kosten würde, als der Bau neuer schönerer und besserer Gebäude — niederzureißen, und neue, bessere an ihre Stelle zu setzen. Freilich darf er dieses nicht, ohne Zustimmung der Eigenthümer thun, allein sein Streben muß dahin gehen, diese zu vermögen, das Schlechte mit dem Bessern zu vertauschen. — *)

Der §. 3 enthält sodann noch folgende Worte:

»Die Anordnung der Finanzen des Königreichs und »seiner einzelnen Provinzen nicht ohne die verfassungs»mäßige Mitwirkung der Stände zu treffen;

*) Über den §. 2 f. auch Gans Verhandlungen. Bd. I. Heft 6. S. 146 f.

Digitized by Google

»und bei der Einrichtung der Landesbehörden, so »wie bei der Bestallung der Dienerschaft dahin zu se»hen, daß der öffentliche Dienst in allen Zweigen je»der Zeit verfassungsmäßig verwaltet wird, *) und »seinen ungehinderten Fortgang zum Besten des Lan»des hat.« **)

Diese beiden Sätze können erst weiter unten bei Gelegenheit des siebenten und achten Capitels und des §. 4 des zweiten Capitels näher erläutert werden.

Hier kann nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß durch die in den Sätzen 2 bis 4 dieses §. aufgeführten Zusicherungen keineswegs diejenigen erschöpft werden, welche jeder Fürst zu ertheilen verpflichtet ist.

Niemand wird leugnen, daß die Zusicherung eines Fürsten bei seinem Regierungsantritte oder bei der Ertheilung eines neuen Staatsgrundgesetzes auf die Erfüllung seiner Regentenpflichten gerichtet seyn müsse. Denn die Erfüllung dieser Pflichten liegt den Königen ob, auch ohne besonderes Grundgesetz, auch ohne ausdrückliches Versprechen nach dem allgemeinen Satze, daß jeder Mensch seine ihm eigenthümlichen Pflichten, der Tagelöhner wie der Staatsminister, der Ärmste wie der Reichste, der Unterthan wie die Obrigkeit zu erfüllen habe. Falls der König daher ausdrücklich verspricht, diese zu erfüllen, werden daher keine neuen Pflichten von seiner Seite übernommen, ein solches Versprechen kann also niemals zur Beeinträchtigung des Königs gereichen. Allein es ist beruhigend für das Volk, ausdrücklich anerkannt zu sehen, was für dasselbe so hochwichtig ist.

Die Pflichten eines Fürsten gehen aber zum Theil hervor aus dem Wesen des Staats, zum Theil aus den positiven Bestimmungen, welche die Verfassung des einzelnen Landes in sich begreift. Hierauf muß sich also die Zusicherung

*) »werde«!

**) »habe«!

Digitized by Google

des Königs bei seinem Regierungsantritte, wie bei der Ertheilung eines neuen Staatsgrundgesetzes beziehen.

Eine Weigerung, die Erfüllung dieser Pflichten zu versprechen, könnte nicht anders, als dahin gedeutet werden, daß die Absicht obwalte, dieselben zu verletzen. Eine solche Zusicherung kann daher gar nicht verweigert werden.

Die Ertheilung dieses Versprechens würde aber auch vollkommen genügen, das Volk zu beruhigen. Denn dasselbe enthält Alles, was von einem Fürsten erwartet werden kann. Die ausdrückliche Hervorhebung einzelner besonders wichtiger Bestimmungen der Staatsverfassung kann zwar nicht nachtheilig seyn, gewährt jedoch wohl auch keinen Vortheil. Welche jedoch hervorzuheben seyn würden, welche überhaupt durch das Staatsgrundgesetz festgestellt werden müssen, dieses sind Fragen, welche noch nicht hier, sondern nur im Laufe der Untersuchung über die einzelnen Theile dieses Entwurfs beantwortet werden können.

Der §. 4 läßt sich folgendermaaßen aus:

»Der Sitz der obersten, dem Könige unmittelbar untergeordneten Regierungsbehörde kann nicht außerhalb »des Königreichs verlegt werden, dringende Nothfälle »ausgenommen.«

Durch die drei Schlußworte ist der ganze §. nicht sowohl unnütz, als positiv höchst verderblich für den Staat gemacht. So viel versteht sich wohl von selbst, daß ohne dringende Nothfälle die oberste Regierungsbehörde nicht außerhalb der Gränzen des Königreichs verlegt werden könne.

Wer soll aber beurtheilen, ob ein solcher Nothfall vorliege? Nach der Fassung des §. könnte diese Beurtheilung nur entweder dem Könige, oder der obersten Regierungsbehörde selbst zustehen. Da nun die dringenden Nothfälle nicht einmal näher bezeichnet sind, so liegt durchaus keine Sicherheit vor, daß in der That ein solcher Nothfall, und nicht etwa bloße Willkühr oder Nebenabsichten irgend einer Art diese Verlegung bewirken möchten.

Digitized by Google

Sollte dem Volke, wie es dieses in einer so hochwichtigen Angelegenheit wohl erwarten kann, die Gewährung irgend einiger Sicherheit zugedacht werden, so müßte die Zustimmung der Landstände doch wenigstens für erforderlich erklärt werden.

Allein eine solche Verlegung ist unter allen Umständen, ohne alle Ausnahme durchaus unzulässig. Denn offenbar kann die oberste Regierungsbehörde ohne die Mitwirkung der untergeordneten Behörden durchaus nichts ausrichten. Wenn aber die untergeordneten Behörden im Lande noch frei wirken, so muß auch die oberste sich im Lande aufhalten können. Kann aber die oberste Behörde auf die Mitwirkung der untergeordneten nicht mehr rechnen, so hat das Regieren von selbst ein Ende.

Bei den besonderen Verhältnissen des Königreichs Hannover ist dieser Umstand von so außerordentlicher Wichtigkeit, daß, würde der §. 4, so wie er gefaßt ist, angenommen, das Königreich in der That den aller offenbarsten und größten Gefahren bloß gestellt würde.

Wie leicht kann es sich ereignen, daß Großbrittannien in einen Krieg verwickelt wird, welcher den Interessen von Hannover gänzlich widerspricht. Würde in einem solchen Falle, welchem gar leicht der Anschein eines dringenden Nothfalls ertheilt werden könnte, die oberste Landesbehörde nach England verlegt, so könnte keine andere, als eine ganz auf das Interesse Brittanniens berechnete, und daher zum Nachtheil Hannovers gereichende Verwaltung des Staats erwartet werden.

Kein deutsches Land hat ein so großes Interesse, sich die oberste Regierungsbehörde innerhalb der Gränzen seines Gebiets zu erhalten, als Hannover, kein Land hat daher so gerechte Ansprüche auf beruhigende Zusicherungen in dieser Beziehung.

Es muß daher mit voller Bestimmtheit auf die ausdrückliche Anerkennung gedrungen werden, daß unter keiner Bedingung, unter keinerlei Verhältnissen die oberste Regie-

Digitized by Google

rungsbehörde außerhalb der Gränzen des Königreichs verlegt werden könne. Selbst die Bestimmung, daß die Einwilligung der Landstände zu einem solchen Schritte erforderlich seyn solle, kann hier keine hinreichende Sicherheit gewähren. Denn der Fall kann eintreten, daß die Landstände ihre Pflichten verkennen, daß sie von der Regierung, oder durch eigene Schwäche verleitet werden, ihre Zustimmung zu einer solchen Verlegung zu ertheilen, welche doch aus dem angeführten Grunde unter allen Umständen, ohne alle Ausnahme durchaus unzulässig ist. *)

Mit dem §. 5 schließt sich das erste Capitel. Derselbe lautet folgendermaaßen:

»In Fällen längerer Abwesenheit des Königs hat der»selbe das Recht, einen Stellvertreter zu ernennen, »und mit Vollmacht und Instruction zu versehen.«

Bei den besonderen Verhältnissen Hannovers ist eine Bestimmung über die Stellvertretung des Königs durchaus erforderlich. Allein diejenige des §. 5 ist ungenügend. Das Volk weiß, welche Rechte der König hat, es muß daher auch wissen, welche Rechte sein Vertreter habe. Jedes Volk, das seinen Fürsten nicht innerhalb seiner Gränzen besitzt, ist dadurch in so viele unvermeidliche Nachtheile gesetzt, daß diejenigen, welche sich vermeiden lassen, doch gewiß vermieden werden müssen. Die Ungewißheit über die Befugnisse des Stellvertreters läßt sich vermeiden, indem die Vollmacht dem Volke mitgetheilt werden kann. Eine Verweigerung dieser Mittheilung könnte offenbar keiner andern Absicht, als derjenigen zugeschrieben werden, das Volk in der Ungewißheit über diese für dasselbe so hoch wichtige Angelegenheit zu halten, oder es zu täuschen. Diese Mittheilung wird daher ge-

*) s. auch Gans Verhandlungen l. c. S. 147. Bening trägt auf eine eventuelle Bestimmung an, welche jedoch, so wie sie von ihm vorgeschlagen ist, nur schaden könnte. (Bemerkungen, veranlaßt durch den Entwurf eines Staatsgrundgesetzes für das Königreich Hannover.)

Digitized by Google

wiß erfolgen, wenn sie mit Ernst und Würde in Anspruch genommen wird.

Sodann ist es aber auch sehr wichtig für das Volk, daß die Vollmacht des Stellvertreters nicht zu eng beschränkt sey, weil der Geschäftsgang dadurch ganz außerordentlich erschwert und verzögert wird. Es kann daher wohl auch in dieser Beziehung eine beruhigende Zusicherung in dem Grundgesetze erwarten.

Endlich aber ist die Frage, zu erwägen, welche Personen der König zu seinen Vertretern zu ernennen befugt sey?

Die niederste Stelle im Lande kann der König nicht willkührlich jedwedem übertragen, indem jeder, der nach einem Amte strebt, wenigstens einer Prüfung sich unterwerfen muß; und die wichtigste Stelle im Staate sollte eine Ausnahme hiervon bilden?

Der König könnte einen auswärtigen, von ihm begünstigten General, oder Prinzen, oder einen durchaus unwissenden, bösartigen, schlechtdenkenden Inländer zu seinem Stellvertreter ernennen, oder sonst irgend eine Person, welche durchaus kein anderes, als ihr eigenes selbstsüchtiges Interesse zum Nachtheile des Landes verfolgte, welche durch keinerlei Bande an das Königreich geknüpft, oder aus anderen Gründen durchaus nicht so geartet wäre, daß sich eine gute Regierung von ihm erwarten ließe.

Dennoch haben nur die Mitglieder der Königlichen Familie, und zwar nur in der durch die Erbfolge-Ordnung bezeichneten Reihenfolge ein Recht auf die Regierung des Landes. Der Titel des Königs ist Nebensache, die Ausübung der Rechte desselben ist Hauptsache.

Es umfaßt daher schon eine Abweichung von dem strengen Rechte, wenn dem Könige die Befugniß eingeräumt wird, einen Stellvertreter auch aus seiner Familie zu ernennen, weil die Erbfolge-Ordnung nur den König, und sonst niemanden zur Regierung ruft. Indeß bei den besonderen Verhältnissen des Königreichs und bei der jetzigen Gestaltung

Digitized by Google

der Dinge, wäre es gewiß durchaus unangemessen dem Könige dieses Recht streitig machen zu wollen.

Allein nicht unberührt kann es bleiben, daß eine zur Königlichen Familie nicht gehörige Person, aus dem angeführten Grunde kein Recht auf die Regierung hat, dieselbe ihr also nicht ohne Zustimmung des Volks durch seine Vertreter übertragen werden kann, daß überhaupt aus der Bestellung irgend eines Stellvertreters, weil dieselbe nicht durch das Volk, sondern durch den König nothwendig gemacht wird, jenem weder positiver, noch negativer Weise irgend ein Nachtheil zugehen dürfe, und daß der König daher verpflichtet sey, nach Kräften dafür zu sorgen, daß das Volk für die aus der Stellvertretung mit Nothwendigkeit hervorgehenden Benachtheiligungen auf andere Weise entschädigt werde. (S. auch die Bemerkungen zu §. 10 des zweiten Capitels.) *)

---

*) Auch Pölitz hat eine Beleuchtung unsers Entwurfes geschrieben. Die ganze Critick desselben, welche sich auf dieses Capitel bezieht, besteht in folgenden Worten (S. 22 u. 23): »Je vortheilhafter die Wirkung davon ist, daß der »Entwurf« solche wichtige Zusicherungen des Regenten bereits in seinem ersten Capitel enthält, desto mehr wäre zu wünschen gewesen, daß auch die Zusicherung der Gleichheit Aller vor dem Gesetze, so wie der gleichen Berechtigung Aller zu allen Zweigen des Staatsdienstes, sogleich in die Reihe dieser Versprechungen aufgenommen worden wäre. — Vielleicht wäre es auch nicht überflüssig gewesen, die (in der sächsischen Verfassung enthaltene) Bestimmung aufzunehmen, daß ohne Zustimmung der Stände, kein Bestandtheil des Königreiches, oder ein Recht der Krone, auf irgend eine Weise veräußert werden könne.« Welcher Natur die Zusicherungen dieses Capitels sind, ist in dem Bisherigen ausgeführt worden. Die weiter von Pölitz in Anregung gebrachten Punkte, obgleich sie an sich genommen ganz zweckmäßig sind, gehören jedoch nicht in ein Capitel, welches die allgemeinen Bestimmungen in Betreff der Verfassung des Königreichs, also die Verfassung in ihren allgemeinen Umrissen enthalten soll. (S. unten zu §. 2 des zweiten Capitels und

Digitized by Google

Zum Schlusse ist noch zu bemerken, daß dieses Capitel nicht dasjenige Versprechen erfüllt, welches dasselbe durch seine Überschrift ertheilt. Es verspricht allgemeine Bestimmungen, natürlich solche, auf welche es hier ankommt, also die Grundzüge, die allgemeinen Umrisse des Staatsgrundgesetzes, der Staatsverfassung. Solche finden sich nur in dem §. 2 und in den Anfangsworten des §. 3. Allein diese letzteren sind, wie bereits gezeigt worden ist, durchaus nichtssagend, und der im §. 2 enthaltene Vorschlag durchaus verderblich. Die anderen Sätze dieses Capitels enthalten offenbarerweise keine Grundzüge einer Staatsverfassung, keine allgemeinen Umrisse eines Staatsgrundgesetzes. Welcher Art diese seyn müssen, kann jedoch erst am Ende dieser Schrift (im 8ten Hefte) mit Gründlichkeit gezeigt werden.

---

§. 10 des achten, desgleichen die Bemerkung zum §. 16 des sechsten Capitels.)

Bening l. c. S. 7 ff. bemerkt zu diesem Capitel, daß die Verheißung einer Rechtsgesetzgebung mangele. Allein eine solche, so sehr sie gewiß nothwendig ist, gehört nicht zu den allgemeinen Bestimmungen eines Staatsgrundgesetzes, sondern zu den besonderen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google